

**Gesetz
über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und
Krummenau**

vom 29. Juni 2004¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2003² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 91 Abs. 2 und Art. 98 Bst. a der Kantonsverfassung
vom 10. Juni 2001³

als Gesetz:

Vereinigung

Art. 1.

¹ Die politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau werden mit Wirkung
ab 1. Januar 2005 zur Gemeinde Nesslau-Krummenau vereinigt.

Konstituierungskommission

a) Zusammensetzung

Art. 2.

¹ Die Konstituierungskommission setzt sich aus den vereinigten
Gemeinderäten von Nesslau und Krummenau zusammen.

² Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

b) Aufgaben

Art. 3.

¹ Die Konstituierungskommission:

- a) erarbeitet die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau;
- b) setzt den Zeitpunkt der konstituierenden Bürgerversammlung fest;
- c) lädt die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau zur konstituierenden Bürgerversammlung ein;
- d) organisiert die Wahlen der Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005/2008.

Gemeindeordnung und Wahlen

Art. 4.

¹ Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau:

- a) beschliessen an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung;
- b) wählen die Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005/2008.

Rechtsnachfolge

Art. 5.

¹ Die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau und tritt in die Rechtsbeziehungen der beiden vorbestandenen Gemeinden ein.

² Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2005 auf die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau über.

Ergänzendes Recht

Art. 6.

¹ Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, wird die Vereinbarung über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 5. März 2002⁴ angewendet.

Änderung bisherigen Rechts

a) Gemeindegesetz

Art. 7.

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁵ wird wie folgt geändert:

In der zweiten Spalte des Anhangs werden «Nesslau» und «Krummenau» durch «Nesslau-Krummenau» ersetzt.

In der zweiten Spalte des Anhangs wird «Vilters» durch «Vilters-Wangs» ersetzt.

b) Gerichtsgesetz

Art. 8.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁶ wird wie folgt geändert:

Gerichtskreise

Art. 3.⁷

¹ Die Wahlkreise für den Kantonsrat⁸ bilden die Gerichtskreise.

² St.Gallen, Rorschach, Rheintal, See-Gaster, Toggenburg und Wil bilden je einen Gerichtskreis. Werdenberg und Sarganserland bilden zusammen einen Gerichtskreis.

Übergangsrecht

Art. 9.

¹ Die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau passt bestehende Reglemente und Vereinbarungen innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses an.

² Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus wichtigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen.

³ Die bestehenden Reglemente der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau werden für die bisherigen Gemeindegebiete bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau angewendet.

Vollzugsbeginn

Art. 10.

¹ Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁹

Das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau wurde am 29. Juni 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 28. Juni 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁰

Der Erlass wird ab 29. Juni 2004 angewendet.

St. Gallen, 29. Juni 2004

Der Präsident der Regierung:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler

1 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Mai 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juni 2004; in Vollzug ab 29. Juni 2004.

2 ABl 2003, 7 ff.

3 sGS [111.1](#).

4 Wortlaut der Vereinbarung: Siehe ABl 2004, 9 f.

5 sGS [151.2](#).

6 sGS [941.1](#).

7 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

8 Art. [37](#) Abs. 2 KV, sGS [111.1](#).

9 Siehe ABl 2004, 1587.

